

öffentlich rechtliche Vereinbarung (Entwurf)

über die Planung, den Bau und die Unterhaltung der „Verlängerten Böhlerstraße“

zwischen

**der Landeshauptstadt Düsseldorf,
der Oberbürgermeister,
vertreten durch den Beigeordneten Dr. Stephan Keller und die Amtsleiterin des
Amtes für Verkehrsmanagement, Andrea Blome
-nachfolgend „Stadt Düsseldorf“ genannt-**

und

**der Stadt Meerbusch,
die Bürgermeisterin,
vertreten durch die Bürgermeisterin Mielke-Westerlage und den
Fachbereichsleiter Wolfgang Trapp
-nachfolgend „Stadt Meerbusch“ genannt-**

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die heutige Böhlerstraße verläuft sowohl auf Düsseldorfer als auch auf Meerbuscher Stadtgebiet. Sie verbindet die Hansaallee mit der Krefelder Straße (L 392). Zwischen der Krefelder Straße und dem Verkehrsknotenpunkt Kevelaer Straße/A 52/L137 besteht heute lediglich der für den allgemeinen öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr unzugängliche Böhlerweg als Wirtschaftsweg. An die Stelle dieses Weges soll die geplante Verlängerung der Böhlerstraße treten. Hierdurch wird ein notwendiger Lückenschluss zwischen der Krefelder Straße (L 392) und der Brüsseler Straße / Neusser Straße (L 137) hergestellt. Mit der Verknüpfung wird zudem eine räumlich und zeitlich kurze Anbindung an das Fernstraßennetz sichergestellt und es entsteht eine verkehrswichtige Zubringerstraße zum überörtlichen Straßennetz. Darüber hinaus soll die derzeitige Verkehrskreuzung Böhlerstraße/Krefelder Straße (L 392), die bisher auf Meerbuscher Stadtgebiet liegt, teilweise auf das Düsseldorfer Stadtgebiet verlegt werden, um den zu errichtenden Lückenschluss verkehrlich anzubinden. Wegen ihrer stadtnahen Lage soll die Neubaumaßnahme beleuchtet werden. Die Kosten für die Durchführung der Baumaßnahme belaufen sich voraussichtlich auf ca. 9,348 Mio.

Euro.

Diese Vereinbarung regelt den Bau des vorgenannten Projektes auf der Grundlage der bereits abgestimmten Ausführungsplanung (**Anlagen 1a + 1b**), seine Unter- und Erhaltung sowie die Kostenteilung.

§ 1 Grundlagen der Vereinbarung

Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- a) Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NRW)
- b) Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW)
- c) Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)
- d) Vom Rat der Stadt Düsseldorf beschlossener rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 4978/17 in Bezug auf die Baumaßnahme Böhlerstraße auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf
- e) Vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossener rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 271 in Bezug auf die Baumaßnahme Böhlerstraße auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch
- f) Die vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossene Genehmigung gem. § 125 BauGB vom 16.12.2004.
- g) Die Vereinbarungen VE 10 vom xx.yy.2015 sowie VE 23 vom xx.yy.2015 der Städte Meerbusch und Düsseldorf mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (LB.Straßen.NRW) (**Anlagen 3 a+b**).

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

Die Fertigstellung der Ausführungsplanung ist abgeschlossen. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten, abgestimmten Ausführungsplänen und den darin eingetragenen Schnitten (**Anlagen 1 a+b**) und der in der Kostenberechnung aufgelisteten Maßnahmen (**Anlage 2**), welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 3 Zuständigkeiten und Verpflichtungen

- 1) Die Stadt Düsseldorf führt die Baumaßnahme Böhlerstraße als Gemeinschaftsmaßnahme federführend durch. Die Stadt Düsseldorf ist für die Planung, öffentliche Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der Baumaßnahme nach VOB bzw. HOAI zuständig. Darüber hinaus wird die Stadt Düsseldorf die Oberbauleitung gemäß § 55 HOAI, Leitungsphase 8, übernehmen.
- 2) Die öffentliche Ausschreibung und Vergabe erfolgt nach Zustimmung durch die Stadt Meerbusch. Die Ausschreibungsunterlagen werden der Stadt Meerbusch 4 Wochen vor Veröffentlichung der Ausschreibung zur Prüfung vorgelegt. Sofern Ereignisse während der Bauphase eintreten, die Planungsänderungen oder kostenrelevante Änderungen in der Abwicklung des Projektes erforderlich machen, wird die Stadt Meerbusch umgehend informiert. Die Stadt Meerbusch wird partnerschaftlich in die Bauabwicklung eingebunden; insbesondere wird sie an wichtigen Baustellenterminen beteiligt und in den Schriftverkehr mit den beauftragten Firmen informativ eingebunden. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vereinbarungspartnern wird eine einvernehmliche, sachgerechte Lösung erwirkt, ohne dass hierdurch eine Bauverzögerung entsteht.
Sollte keine einvernehmliche Lösung erwirkt werden können, entscheidet die Stadt Düsseldorf. Eine solche Entscheidung begründet keine Zahlungspflicht für die Stadt Meerbusch, wenn die Stadt Meerbusch gegen diese sachlich begründete Bedenken geltend macht.
- 3) Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Baufeldes während der Bauzeit bis zur Abnahme obliegt der Stadt Düsseldorf, welche diese im Rahmen ihrer Bauherrenfunktion an die beauftragten Unternehmen weitergeben kann.
- 4) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Vereinbarung rechtskräftig unterschrieben ist.

§ 4 Kostenteilung

- 1) Da die verkehrliche Bedeutung des Straßenabschnittes für die Vertragspartner gleichermaßen hoch ist, werden die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten von den Vertragspartnern zu jeweils 50 % getragen.
- 2) Die eingehenden Rechnungen werden von der Stadt Düsseldorf geprüft und angewiesen. Ferner werden die geprüften Exemplare an die Stadt Meerbusch weitergeleitet. Der von Meerbusch zu tragende Anteil (50 %) ist bei Abschlagszahlungen binnen 14 Tagen nach Anforderung (es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Meerbusch) an die Stadt Düsseldorf zu überweisen. Mögliche Einwendungen gegen Rechnungen haben keinen Einfluss auf die

Zahlungsfrist, sondern werden im Nachhinein einvernehmlich –spätestens bis zur Schlussrechnung- geregelt und zur Anweisung gebracht. Der nach Maßgabe der Schlussrechnung von der Stadt Meerbusch zu zahlende Anteil (50%) ist binnen 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen und prüffähigen Unterlagen (es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Meerbusch) an die Stadt Düsseldorf zu überweisen.

- 3) Der Stadt Düsseldorf (347.111,50 €) und der Stadt Meerbusch (34.351,22 €) sind bisher Kosten für Planung und Fachgutachten von insgesamt 381.462,72 € entstanden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die gemäß § 4 Ziff. 1 aufzuteilen sind. Die Stadt Meerbusch wird den von ihr, unter Berücksichtigung der ihr bereits entstandenen Kosten (34.351,22 €), hälftig zu zahlenden Anteil i. H. v. 156.380,14 € binnen 30 Tagen ab Wirksamkeit dieser Vereinbarung an die Stadt Düsseldorf überweisen. Sofern zusätzliche Planungskosten entstehen sollten, sind diese ebenso gem. § 4 Ziff. 1 aufzuteilen.
- 4) Auf eine gegenseitige Berechnung von Verwaltungskosten wird einvernehmlich verzichtet.
- 5) Der Rückbau, –umbau bzw. die Entsiegelung heutiger Verkehrsflächen inklusive der Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen, die in Zukunft anders genutzt werden (bisheriger Straßenverlauf), sind Bestandteil der Baukosten.
- 6) Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen sind Teil der Baukosten. Die dauerhafte Unterhaltung der Ausgleichsflächen erfolgt durch die Stadt Meerbusch bzw. die Stadt Düsseldorf jeweils auf ihrem eigenen Stadtgebiet und auf eigene Kosten.
- 7) Die Kosten für die Verlegung der Gasleitung sowie die Teilverrohrung des Laacher Abzugsgrabens sind Teil der Baukosten.
- 8) Der an den LB. Straßen NRW zu zahlende Ablösebetrag hinsichtlich der Erhaltungskosten für bauliche Anlagen wird von den Vertragspartner zu jeweils 50 % getragen. Er beträgt ca. 350.000,00 €.
- 9) Berechtigte Ansprüche Dritter, sofern sie nicht von einem einzelnen Vertragspartner zu vertreten sind, gelten als Baukosten.
- 10) Für alle aus diesem Vertrag resultierenden Zahlungen gilt, dass im Falle von Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen sind.
- 11) Sofern die Stadt Meerbusch, nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung mit der Stadt Düsseldorf, die Verlegung der Gasleitung beauftragt,

um die Realisierung der Baumaßnahme zu beschleunigen, gelten § 3 Ziff. 2 und 3 und § 4 Ziff. 2 für die Stadt Düsseldorf entsprechend.

§ 5 Abnahme und Gewährleistung

Nach Beendigung der Bauarbeiten vereinbart die Stadt Düsseldorf einen Abnahmetermin mit der Stadt Meerbusch, bei dem die von der Stadt Düsseldorf beauftragten Bauleistungen gemeinsam mit den bauausführenden Unternehmen abgenommen werden.

Die Gewährleistungsfristen werden durch die Stadt Düsseldorf überwacht und durch diese ggf. gegen die beauftragten Unternehmen geltend gemacht.

Sofern Flächen des LB. Straßen NRW betroffen sind, wird auf die entsprechenden Regelungen in den Vereinbarungen VE 10 und VE 23 (**Anlagen 3 a+b**) verwiesen.

§ 6 Straßenbaulast, Unterhaltung und Widmung sowie Grundeigentum

Die Straßenbaulast sowie die Unterhaltung der Anlagen regeln sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des StrWG NRW und des StrReinG NRW.

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

- 1) Mit der mängelfreien Abnahme der Baumaßnahme gehen die Bau- und Unterhaltungslast auf die jeweiligen Straßenbaulastträger über.
- 2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass - abweichend von der dargestellten Stadtgrenze - der Stadt Meerbusch die Straßenbaulast der in der **Anlage 4 b** grün angelegten Flächen der Böhlerstraße obliegt. Die entstehenden Kosten trägt die Stadt Meerbusch.
- 3) Die Stadt Düsseldorf ist - abweichend von der dargestellten Stadtgrenze - für die Unterhaltung der in den **Anlagen 4 a+b** rosa angelegten Flächen der Böhlerstraße zuständig.
- 4) Die Baulast für die in den **Anlagen 4 a+b** in blau angelegten Flächen verbleibt beim LB. Straßen NRW. Als Grenze für die Unterhaltung gilt für die L 137 das Ende der Einmündungsradien Böhlerstraße und für die L 392 die nordwestliche Furtmarkierung des Rad-/ Gehweges. Die notwendigen Regelungen wurden in den gesonderten Vereinbarungen VE 10 und VE 23 getroffen (**Anlagen 3 a+b**).
- 5) Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass die Straßenreinigung und der Winterdienst im vollen Umfang und auf eigene Kosten den jeweiligen

Straßenbaulastträgern gemäß Ziffer 2) und 3) obliegt.

- 6) Die Stadt Meerbusch und die Stadt Düsseldorf führen den Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung auf ihrem eigenen Stadtgebiet durch und tragen die damit verbundenen Kosten.
- 7) Die Lichtzeichenanlage im Knotenpunkt L 137/Böhlerstraße, die LB. Straßen NRW als Baulastträger unterliegt, wird von der Stadt Düsseldorf betrieben und unterhalten.
- 8) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Lichtzeichenanlage im Knotenpunkt L 392/Böhlerstraße vollständig von der Stadt Düsseldorf betrieben und unterhalten wird.
- 9) Weitere Regelungen für die Lichtzeichenanlagen in den vorgenannten Knotenpunkten wird die Stadt Düsseldorf in gesonderten Vereinbarungen mit LB. Straßen NRW sowie der Stadt Meerbusch treffen.
- 10) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt eine Widmung gem. StrWG NRW in Form eines gemeinsamen Verwaltungsaktes beider Vertragspartner.
- 11) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen eine Schlussvermessung und eine kostenfreie Eigentumsübertragung auf die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.

§ 7 Zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde

Örtliche Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 1 StVO ist

1. die Stadt Düsseldorf für die LZA L 137/Böhlerstraße, das Straßenstück zwischen L 137 und L 392 sowie die LZA L 392/Böhlerstraße;
2. die Stadt Meerbusch für den Abschnitt der Böhlerstraße von LZA L 392/Böhlerstraße bis Ausbauende.

§ 8 Wirksamkeit der Vereinbarung

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat den Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss für die Baumaßnahme Böhlerstraße i.S. des § 2 am 10.09.2015 gefasst.

Die Vereinbarung wird frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam.

Die Finanzierung der Maßnahme ist für die Jahre 2015 und 2016 mit 4,3 Mio. Euro im

Haushalt der Stadt Düsseldorf vorgesehen. Auf Seiten der Stadt Meerbusch stehen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung.
Mit der Baumaßnahme soll im **Herbst 2015** begonnen werden.

§ 9 Kündigung

- 1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei der Vereinbarung das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Jede Partei kann die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss darlegen, weshalb die Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist oder welche schweren Nachteile verhütet oder beseitigt werden sollen.

§ 10 Sonstiges

- 1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. An ihrer Stelle gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.
- 4) Die Beteiligten erhalten jeweils zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarung mit Anlagen.

Düsseldorf,.....

Meerbusch,.....

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Stadt Meerbusch
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Straßen und Kanäle

In Vertretung

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Andrea Blome
Amtsleiterin

Mielke-Westerlage

Wolfgang Trapp
Fachbereichsleiter

Anlage 1 a+b Ausführungspläne mit darauf eingetragenen Schnitten
Anlage 2 Kostenberechnung vom TT/MM/JJJJ
Anlage 3 a+b unterzeichnete Vereinbarungen VE 10 (L392) und VE 23 (L137)
Anlage 4 a+b Lagepläne zur Abgrenzung der Baulast sowie der Unterhaltung